

Sendschreiben

eines Kurländischen Bürgers

an seinen Landsmann in Warschau,

den ein Kurländischer Edelmann einer Unterredung
gewürdigt haben soll.

Warschau, 1792.

Mein lieber Herr Landsmann,

Ich ersehe so eben aus der Nro II. der in französischer Sprache erschienenen Fragmente über Kurland, daß ein kurländischer Edelmann die Herablassung gehabt hat, Sie mit einer Unterredung zu beglücken. Vermuthlich hatte er aber seine Absichten bey dieser Herablassung, wie solche die angemast großen Herren immer zu haben pflegen, wenn sie mit Unserem sprechen wollen; und deßhalb hat er auch wohl, durch ganz kleine Künste, Ihnen Dinge theils herausgelockt, theils untergeschoben, die Sie unmöglich weder gedacht, noch gesagt haben können. Sie sind so gutmüthig, wie es der Charakter aller unserer Mitbürger ist, und haben ihm daher, aus bloßer Höflichkeit, nicht so fest und muthig widersprochen, als es wohl Ihre Pflicht gewesen wäre; sonst würde es ihm nicht so leicht geworden seyn, an Ihnen und unsern Mitbürgern zum Ritter zu werden; sonst würden Sie seine Lanze, die in der That nur eine glänzende Schein-Lanze ist, in Stücke zersplittert und ihn aus dem Sattel gehoben haben, in welchem er sich, nicht durch eine wahre und gründliche Schluckkraft, sondern bloß durch gaukelnde Beretterskünste zu erhalten sucht.

Sie sehen nun klar genug, wie er es mit seiner Unterredung mit Ihnen gemeint hat. Er wollte bloß etwas von Ihnen heraus locken, um aus dem was Sie gesagt und nicht gesagt, nach seiner Absicht aber hätten sagen sollen, ein Gespräch zusammen zu setzen, und es drucken zu lassen. Da ich weiß, daß Sie nicht französisch sprechen, so hat er Ihr Deutsch in Französisch verwandelt, und sich wahrscheinlich dabey der Freyheit bedient, die ein kurländischer Edelmann von seinem Schlage über den Bürger und seine Worte und Rechte ausüben zu können glaubt: er hat sie verändert, verkürzt und verstümmelt; und so ist es gekommen, daß Sie, mein lieber Herr Landsmann, in diesem gedruckten Gespräch eine etwas einfältige Rolle spielen, die zu lachen machen würde, wenn man nicht

sähe, daß Ihr Interlokutor es mehr darauf anlegte, böshaftern Wiß, als Wahrheits-Liebe zu zeigen. Daß er der Sache des kurländischen Bürgerstandes, durch die Bekanntmachung seines Gesprächs mit Ihnen, hat schaden wollen, versteht sich ohnehin. Wie hätte er es sonst gerade zu einer Zeit in das Publikum verbreitet, da dessen Beschwerden von der Erlauchten Deputation untersucht werden sollten? Aber zum Glück läßt sich diese eben so wenig, als der weiseste Reichstag, durch Fragmente, weder irren führen, noch bange machen; denn es ist nur gar zu sichtbar, daß in diesen Fragmenten auch die Wahrheit nur als Fragment erscheint.

Auf jeden Fall habe ich Ursache, böse auf Sie zu seyn, daß Sie bey Ihrem Gespräch sich so gar blöde gezeigt, wenn anders der Gespräch-Macher Ihnen nicht diese blöde Figur selbst angedichtet hat. Als er Ihnen gleich zu Anfang Ihres Gespräches großgünstigst sagte: er wolle Ihnen keine Vorwürfe über ein Libell, Refutatio genannt, mehr machen, da er sähe, daß Sie selbst roth darüber würden, und sich Mühe gäben, es zu unterdrücken *); so hätten Sie ihm, mit dem ganzen Gefühle Ihres Rechts, in die unfrühen Augen sehen, und antworten sollen: Mein Herr von— sehen Sie mich nur an, wenn sie können, ich werde nicht roth. Auch ist es nicht wahr, daß ich mich dieser Refutatio schäme, oder schämen darf. Ich billige sie, wie sie da ist, mit jedem Worte und Komma, und theile sie noch alle Tage an Menschenfreunde und Reichsbothen aus; auch höre ich nirgends, daß darin der revoltirende Ton gefunden würde, der in Ihrer ersten Note, und in allen folgenden Broschüren, die Sie gegen den Bürgerstand hier ausgebreitet haben, herrschet, und über den Sie, wenn Sie noch könnten, roth werden müßten.

Als er ferner von unserer Obrona zu sprechen, und sie zu tadeln anfangt, hätten Sie sich doch nach den Gründen erkundigen sollen, aus welchen er sie tadelte. Was Sie in dem Dialog darauf antworten, hat er Ihnen aber ganz gewiß untergeschoben. Sie können unmböglich so unbestimmt, wie es da gestellt ist, von Natur-Recht, Menschen-Recht und ursprünglicher Gleichheit mit ihm gesprochen haben. Aber Sie sehen, wie hinterlistig er Ihre Antwort gestellt hat. Es ist seine Lieblings-Idee, die Welt zu überreden, als ob die Bürger in Kurland ähnliche Absichten und Pläne hätten, wie der Pöbel in Paris, der seine Menschen-Natur

*) Man sehe *Fragmens sur la Courlande* Nro. II. pag. 1.

und Gleichheits-Rechte durch den Laternenpfahl und durch die Verfolgung des Adels geltend zu machen gesucht hat. Er weiß selbst sehr gut, daß der Bürgerstand in Kurland, weit entfernt von Blut- und Mord-sucht, sich unter den Augen und ohne Mißbilligung des Landsherrn auf eine Art verbunden hat, die weder Rebellion, noch Aufstand, noch Revolution, noch sogar die mindeste Unruhe zur Folge gehabt hat; denn die Unruhen, die einige Edelleute in den Köpfen einiger Handwerker mit herablassender Mühwaltung selbst erregt haben, können diese Herren doch wohl nicht auf unsere Rechnung schreiben? Der Bürgerstand hat seine Beschwerden auf dem Landtage des Jahres 1790 regelmäßig angebracht, nachdem solche vorher eben so regelmäßig in den Deliberatorien den Kirchspielen waren mitgetheilt worden; er hat um Abstellung seiner Beschwerden gebeten, weil er gerne gütlich mit dem Adel, über welchen er zu Klagen hatte, sich ausgeglichen hätte; aber was erhielt er zur Antwort? Nichts— als die härtesten Vorwürfe von Rebellion, Anzettlungen, Undankbarkeit. Die Noten, die von den Deputirten des damaligen Landtages der Hochfürstlichen Kanzley übergeben worden, müssen ein ewiges Denkmal bleiben, wie man in Kurland im Jahre 1790, wie man zu Ende des menschlichsten Jahrhunderts, Bürger mit ihren gerechtesten Klagen empfangen hat, und wie man sie mit Schmähungen und Drohungen verfolgte, anstatt sie mit Menschenliebe und Gerechtigkeit aufzunehmen.

Als also der kurländische Bürgerstand, von seinem Mißstande, keine gütliche Ausgleichung zu erwarten hatte, nahm er abermals den geradesten Weg, um sich Recht zu verschaffen, immer ohne Rebellion, ohne Unruhe. Er schickte Deputirte nach Warschau zu der Oberherrschaft, machte hier seine alten Rechte als freyer Provinzial-Stand geltend, und erhielt darauf eine feyerliche, öffentliche Audienz, nachdem seine Verbindung als legal, und seine Deputirte, als Deputirte der Städte und des Bürgerstandes von Kurland von dem erlauchtem Ministerium, nach strenger und langer Untersuchung, und sodann von den versammelten Ständen der Republik, waren anerkannt worden. Der Bürgerstand wurde darauf angewiesen, seine Klagen der Deputation vorzutragen, die zur Untersuchung der kurländischen Angelegenheiten war niedergesetzt worden.

Wo ist in diesem Gange der bürgerlichen Rechtsache etwas Unregelmäßiges, etwas Beleidigendes, etwas Aufrehrerisches? Ist auch nur ein entfernter Schein darin von einem *delire du jour*? (wie Ihr kurtischer Edelmann andern sehr witzig nachsagt) Von einem vertige? Von

einer Coalition? Von einer Lanternisation? Von einem einsfältigen Plan, die ursprünglichen Gleichheits-Rechte geltend zu machen? In der That, der Bürgerstand von Kurland, der doch der Lehrer und Rathgeber des kurländischen Adels ist, hat seinen Schülern nie solch eine unphilosophische Blöke gegeben, als Ihr muthwilliger Interlokutor ihm gern andichten möchte. Doch, schenken Sie Ihm diese Scherze. Sie sind nicht die besten, weil sie so oft wiederkommen. Dieser obige Einfall ist wenigstens nun schon ein ganzes Jahr lang in allen Gesellschaften und Streitschriften wiederholt worden, weil sich sein Urheber so selbstgefällig daran ergötzt.

Das, was ich Ihnen bis jetzt gesagt habe, hätten Sie Ihrem Interlokutor antworten sollen, so wäre ihm der Muth gewiß vergangen, einen zweyten, ihm sehr gefallenden Scherz, mit den Juden, die unser Vaterland brandschatzen, und unsern Kredit zu Grunde richten, gegen Sie anzubringen. Ich weiß nicht, wer Ihr Edelmann ist, aber mir wird es sehr wahrscheinlich, daß er einer von denen sey, die, mit Verachtung aller städtischen Privilegien, Juden auf ihren Gütern um die kurländischen Städte herum mit Waaren-Magazinen etabliren, so daß sie wohlfeiler verkaufen können, als die Kaufleute in der Stadt, die Zufall, Zoll, Transport, schlechte Schuldner und Bürger-Imposten auf sich nehmen müssen. Wäre Ihr Interlokutor Einer von diesen Gönnern der Juden, so hätten freylich Ihre Einwürfe und Widerlegungen nichts helfen können, so wie sie auch jetzt nichts helfen werden. Denn Sie wissen nur zu gut, daß das persönliche Interesse so taub und hartnäckig ist, als Liebe zum Wohl des Ganzen gelehrig, wohlthätig und uninteressirt zu seyn pflegt. Nur hätten Sie doch Ihren, zu seinem Vortheile bloß, toleranten Interlokutor daran erinnern sollen: daß er sich sehr seltsam widerspricht, wenn er auf der einen Seite die Grundgesetze des kurländischen Staats zu schütten sich die Mühe giebt, und doch mit eben dieser Lobrede auf die Juden solch ein sehr klar ausgedrucktes Grundgesetz unseres Staats untergräbt, und Sie lächerlich macht, daß Sie es von ihm nicht untergraben lassen wollen. Aber so hat er und seinesgleichen mit unserm Gesetzen es von jeher gemacht. Nur diejenigen Gesetze will man als gültig anerkennen, die Einem Nutzen bringen, aber nicht die, die auch einem andern Nutzen bringen sollen. Dieser politische Egoismus ist unter dem größten Haufen des kurländischen Adels wie zu Hause, und er allein steht jeder Verbesserung zum Wohl des Ganzen im Wege, und wird um so fürchterlicher, da man den geheiligten Namen Patriotismus hinterlistig an dessen Stelle geschoben hat.

Sehen Sie, lieber Herr Landsmann, auf diese Betrachtungen hätten Sie Ihren witzigen Edelmann zurückführen sollen; so würde ihm das Lachen, wenn es ihm bey wichtigen Gegenständen nicht etwa zur Natur geworden ist, schon vergangen seyn. Freylich ist der Witz an manchen Menschen eben solch eine Krankheit, als der Egoismus, und beyde sind gleich schwer zu heilen, weil ersterer die Eigenliebe, und letzterer dem Eigennutze so große und einträgliche Nahrung gewährt.

Warum aber, mein lieber Herr Landsmann, nutzten Sie nicht die gute Gelegenheit, über Ihren Gegner ein wenig zu lächeln, wenn Sie auch aus Gutmüthigkeit nicht hätten lachen wollen: als er Ihnen das herrliche Stoge auf die metaphysischen Grundsätze hielt, die, wie er sagt, *) Feinde der Ordnung, der gesellschaftlichen Konvention, und nur darzu gemacht sind die Welt zu verwirren? Sehen Sie, liebster Freund, hier hätten Sie wenigstens über die Franzosen lachen sollen, daß sie ihrem Montesquieu, ihrem Helvetius, ihrem Rousseau, die die metaphysischen Aufklärungs-Grundsätze durch die halbe Welt in Umlauf brachten, nicht den Prozeß gemacht, und ihnen vor der Kirche *notre Dame*, mit dem Strick um den Hals, eine *awende* zu thun auferlegt haben! Hier hätten Sie sollen über die Engländer lachen, die ihren Bacon, Locke und Newton, mit allen ihren metaphysischen Träumereyen, die nur Rebellion anrichteten, nicht nach Lyburn geschickt haben! Hier hätten Sie über die Deutschen lachen sollen, die ihren Pufendorf, Pütter und Wolf nicht in die Acht erklärten, weil sie die Grundsätze des Staats- und Völker-Rechts mit metaphysischer Strenge und Genauigkeit darlegten! Hier hätten Sie für die polnische Republik patriotisch zittern sollen, weil sie philosophische Befehlgeber hat, und weil sie ihre neue Verfassung mit eigner geläuterten politischen Metaphysik vorbereitet und durchgesetzt hat!

Das haben Sie nicht gethan, oder wenn Sie es gethan haben, so hat Ihr Interlokutor nicht auf Sie gehört, wie man immer nicht gern auf Dinge hört, die einem unangenehm sind, oder die gegen Vorurtheile oder politischen Fanatismus streiten. Der letztere hat sich aber bey Ihrem Edelmann nicht wenig verrathen.

*) *Fragment sur la Courlande Nro. II. Seite 2.*

Aber sehen Sie wohl, weil Sie ihm seine Ausfälle auf die Philosophie haben hingehen lassen, ohne sie muthig abzuschlagen; so wird er nur dadurch desto kühner, und wagt sich an die Geschichte, mit der er nun eben so cavalierement umzuspringen sucht. Indem er auf die positiven Rechte des kurländischen Bürgerstandes scherzend hinüberhüpfte, fühlt er Sie nun an den Puls, um zu sehen, ob sie auch etwas von der Geschichte Ihres Vaterlandes wissen. Hier ist er ganz in seinem Felde, und der Himmel mag wissen, woher ihm die alten Dokumente gekommen sind, mit denen er die bekannte und beurkundete Geschichte unseres Vaterlandes verbessert oder erweitert, abschneidet oder verlängert. Mit denen er beweist, daß kein Bürgerstand in Kurland existire? daß die Regierungsform unseres Vaterlandes bloß noble, militaire & religieux sey? daß die Städte bey der Unterwerfung an Pohlen nicht konkurirt hätten? daß bloß die Städte jenseit der Düna mitpacificirende Theile gewesen? Daß es sich mit den Städten lieflands, und des darin begriffenen Kurlands, gerade so verhalten habe, wie mit den Städten des benachbarten Polen?

Hier hätten Sie die beste Gelegenheit gehabt, Ihren grundgelehrten Interlokutor um Beweise zu bitten, oder ihn, wenn er dergleichen anführte, zu ermahnen, daß er sie auch ganz, unversümmelt, richtig gestellt, anführen möge. Hier hätten Sie ihm folgendes sagen sollen:

Herr von— Sie irren, wenn Sie sagen, daß kein Bürgerstand in Kurland existire. Sagen Sie mir doch, wenn ich bitten darf, wer steht denn zwischen Ihnen und Ihren Bauern in der Mitte? Ist nicht etwa der Bürgerstand? — Das hätte der Interlokutor mit Ja beantworten müssen.

” Herr von— Hätten Sie ferner fragen sollen: wie soll ich mir denn folgende Ausdrücke in den Subjektions-Pakten erklären? Es wird darin gesprochen von Nobilitate, Civitatibus, Statibus & Ordinibus universis &c. Wer sind denn diese Status & Ordines universi? Finden Sie denn nichts Erklärendes, darüber in Ihren Dokumenten? ich bitte, geben Sie mir doch Auskunft.

” Herr von— Hätten Sie weiter fragen sollen: Was sagen Sie denn zu den Investitur-Diplomen des Herzogs Gotthard (von 1579) der folgenden Herzöge seines Stammes, des Herzogs Ernst Johann,
von

von 1739, und des jetzt regierenden Herzogs? Sind diese wohl ächt? Oder haben Sie nicht etwan auch Dokumente fertig zur Hand, die jene umstossen? Denn, sehen Sie, in diesen Diplomen steht von Nobilitate, Civitatibus, Statibus atque Ordinibus omnibus? Sehen Sie nur recht zu, Herr von— und dann sagen Sie mir aufrichtig, wer denn diese Status und Ordines omnes sind, die nach dem Adel, aber immer mit ihm dort genannt werden? Wenn Sie in Ihren Dokumenten es nicht anders finden, so muß es wohl der Bürgerstand mit seinen verschiedenen Klassen seyn.

” Herr von— hätten Sie weiter fragen sollen: Haben Sie wohl das Königliche Responsum von 1649 gelesen, das Sie hinter unsern Gravaminibus finden können? Vermuthlich nicht, denn es ist ganz gegen Ihre staatsrechtliche Grundzüge, und, was noch mehr ist, gegen Ihre Dokumente. Lesen Sie es aber doch einmal, wenn es Ihnen auch unangenehm fern sollte. Sie finden darin mehr, als einmal, den Ausdruck: *Univerſus Ordo civicus*, und ein wohlthätiger König spricht darin mit so viel Güte, Herablassung und Wohlwollen von diesem *Statu civico*, als Sie mit Galle, Stolz und Intoleranz von ihm zu sprechen gewohnt sind. Ich versichere Ihnen, ” hätten Sie hinzusetzen sollen: ” eben dieser gute König sagt in eben diesem Responso, daß er den Mandatarien des genannten *Ordinis civici suam regiam gratiam benignissimè* darbietet; statt das neulich, wie Sie, Herr von— zu Ihrer Freude, wohl noch wissen werden, der Delegirte und die Deputirten des kurländischen Adelsstandes mit den Mandatarien eben dieses Bürgerstandes nicht an Einem Tische sitzen wollten, ungeachtet drey Staats-Minister und sechs Mitglieder des ältern und erlauchtern polnischen Adels mit diesen Mandatarien an einem Tische saßen, und damals diejenigen, die einen so übel angebrachten Hochmuth zeigten, menschenfreundlichst beschämten.”

Herr von— ” hätten Sie ferner fragen sollen: ” Wissen Sie auch, daß man nicht bloß in ältern, sondern auch in neuern Zeiten einen *Statum civicum* in Kurland gekannt und anerkannt hat, und daß der Adel sein Andenken bey der Oberherrschaft nie hat vernichten können? Erwinnern Sie sich nicht der Stelle aus der Reichskonstitution von 1774—75, wo es heißt: *Omnia equidem, quæ hucusque in præjudicium Civitatum Statusque civici acta & in desuetudinem detrusa sunt, irrita esse jubemus?*

Diese fünf Fragen hatten Sie, lieber Herr Landsmann, Ihrem leichtfertigen Interlokutor vorlegen, und ihn dabey festhalten sollen, damit er Ihnen nicht wieder mit einem witzigen Einfall, aus seiner Fabrik, durchschlüpfte. Sie würden ihm dann historisch beurtundet haben, daß ein Bürgerstand in Kurland, in jedem Sinne des Wortes, wirklich vorhanden sey.

Hier hätten Sie auch Gelegenheit gehabt, einen andern Lieblings-Irrthum Ihres Interlokutors zu berichtigen. Er giebt sich nämlich beständig große Mühe, zu zeigen, daß der Stand der Handwerker der wahre Bürgerstand in Kurland sey, und daß die Kaufleute, die Geschäftsmänner, die Officianten jeder Art, und die ganze Klasse der Gelehrten nicht zu diesem Bürgerstande gehören. Diese Behauptung ist so seitfam, daß sie ihm nothwendig gefallen muß. Auch wiederholt er sie überall. Wer sind denn die Officianten, Künstler und Gelehrte bey uns? Sie sind bürgerlicher Abkunft. Haben sie das Bürgerrecht in den Städten erlangt, d. i. haben sie ihren Municipalitäten geschworen, und sind sie in Bürgerpflicht genommen? Nein, das nicht, wiewohl sie dem Landsherrn als Staats-Bürger geschworen haben. Wer in welchem Staate verlangt man auch das erste von ihnen? Ihr Kopf und ihre Talente sind frey, und da sie mit solchen dem Staate keine geringen Dienste leisten, so schützt man sie bey dieser Freyheit, und schließt sie weder von dem Auf-enthalt, noch von den übrigen Vortheilen der andern Bürger aus. Haben aber diese Bürger, die keine geschworne Bürger sind, dennoch gewisse Rechte im Staate? Die haben sie unstreitig mit den andern Bürgern gemein, und sogar billige Vorzüge vor andern, die mit ihnen von gleicher Abkunft sind. Hat man aber diese Rechte und Vorzüge von adelicher Seite je gekränkt? — Ganz gewiß, und in mehr, als einem Stücke, ungerechnet daß jeder Eindrang in die bürgerlichen Gerechtsame überhaupt auch ihnen schaden muß, da sie mit den Banden des Bluts und der allgemeinen Wohlfahrt an die übrigen bürgerlichen Personen geknüpft sind; da sie selbst Kinder haben, die nicht alle in den Gelehrten-Stand treten können, sondern sich mit andern bürgerlichen Handthierungen ernähren müssen; und da es endlich ihre Pflicht deshalb ist, mit allen bürgerlich-gebornen Personen einen Mann zu stehen, und sich nicht, durch eine lächerliche Präension, über diese erhaben zu dünken. Wenn sie nicht so viel Abgaben zahlen, als die übrigen Bürgerlichen, so kann man doch nicht sagen, daß sie gar keine zahlen. Sie bezahlen von ihren Häusern; sie kontribuiren in Fällen, wo ihre Stadt oder das Vaterland mit außerordentlichen Ausgaben heimgesucht wird, J. B. im Kriege, bey Durchmär-

hen u. s. w. Sie bezahlen Beiträge zur Erhaltung der Feinlichkeit in den Städten; sie bezahlen sogenannte Recognition's-Gelder statt der Einquartierung der Soldaten; und endlich bezahlen sie noch für das Holz, das den Bürgern geliefert wird, eine bestimmte Summe mehr, als die übrigen Bürger. Daß diese Klasse des Bürgerstandes ein *forum privilegiatum* hat, ist auch nur mit der Restriktion wahr, daß sie, bey einer realen Rechtsache eben so gut unter den Stadtmagistraten steht, als die Kaufleute und Handwerker. Ihr *Forum privilegiatum* ist auch im Grunde mehr ein Privilegium für den Adel, als für sie; denn dieser hat das Vorrecht über sie zu sprechen, und mithin sind diese sogenannte eximirte Bürger Nichtern vom Adelsstande unterworfen, der ihnen, wie es aus allem scheint, nicht hold ist, und sie gerne verrätherlich behandeln möchte.

Ihr Edelmann sagt auch, daß diese Klasse mehr, als 300, einträgliche Stellen in Kurland besitze. Er nennt diese Stellen *lucratives*, d. i. solche, wobey man viel Plus machen kann. Wie schief und doch wie heimüchisch. Er zähle doch diese 300 Stellen auf! Er frage doch die Officianten jeder Art, wie viel Plus sie jährlich machen können? Ob ihr Gehalt so ist, daß sie auch nur anständig leben, vielweniger für ihre Kinder zurücklegen können? Was diese Klasse der Bürger besitzt, ist durch Talente und Arbeit erworben, und es ist lächerlich, wenn Ihr Edelmann und Seinesgleichen, bey jeder Gelegenheit, diese unsre Mitbürger so hämisch anschielien, und fogar von Undankbarkeit zu sprechen wagen: die sie sich gegen den Adel zu Schulden kommen lassen sollen. Sie sollen wohl umsonst ihre Kenntnisse und ihre Gesundheit für solche Staatsbürger aufopfern, die ihres Bestandes, ihres Kopfes und ihrer Wissenschaft bedürfen? Ist das nicht eben so seltsam, als wenn man einem Geschäftsträger des kurländischen Adels in Warschau den Vorwurf der Undankbarkeit machen wollte, bloß weil er seine Mühe und Zeit von eben diesem Adel bezahlt nimmt?

Hier hätten Sie auch endlich Gelegenheit gehabt, einen witzigen Einfall anzubringen, den Ihr Interlokutor, in einem ähnlichen Falle, gewiß nicht unterdrückt haben würde, weil er boshaft genug ist. Sie hätten ihn fragen sollen: Ist denn der *Status civicus*, aus welchem, nach der Formula Regiminis § I., auch die beyden *Doctores Juris*, jetzt Regierungsräthe, genommen werden können, ist dieser *Status Civicus* etwa auch der, den Sie allein für den wahren Bürgerstand in Kurland anerkennen?

Als er Ihnen den zweyten Einwurf machte, daß die Regierungsform unseres Vaterlandes bloß adelich, militärisch und geistlich sey; hätten Sie das Lachen nicht so gutmüthig unterdrücken sollen, als Sie es gethan zu haben scheinen. Ein Gouvernement noble? Was ist das? Es ist eine Regierung, die ganz aus Edelleuten besteht, welche ohne Zuthun irgend eines andern Chefs über ein Land und dessen Einwohner regieren. Findet man solch eine Regierung in Kurland? Nicht doch! es ist ein Fürst da, ohne dessen Zuthun Kurland nicht regiert werden kann und darf. Dieser Fürst steht mit dem gesammten Lande unter einer Oberlehnsherrschaft, ohne die weder Er noch der Adel in der ursprünglichen Verfassung etwas ändern, und in deren Grundgesetzen nur sie Auslegungen machen darf. Aber dieser Fürst und diese Oberlehnsherrschaft sind Ihrem Interlokutor ein wahrer Dorn im Auge. Der Fürst soll nichts thun, was der Adel nicht will, das heißt, was ihm nicht Vortheil bringt, die Oberlehnsherrschaft soll nichts thun, was er auch nicht will? Solche Behauptungen, womit Ihr Interlokutor so freygebig ist, und die er so schneidend äußert, beweisen freylich wohl, daß er gerne das Herzogthum Kurland in eine ganz adliche Republik oder Aristokratie umformen möchte, aber nicht, daß es diese Regierungsform schon habe. Um sie aber dazu zu machen, muß man freylich den Bürgerstand mit seinen Rechten vernichten, dem Herzog seine Vorrechte untergraben, und der Oberlehnsherrschaft ihre Rechte anstreifen. Dies zeigt offenbar, daß in der Inkonsequenz Ihres Interlokutors eine für Seinesgleichen recht lukrative Konsequenz liegt.

Daß Kurland ferner ein **Gouvernement militaire & religieux** habe, dieß hat Ihr herablassender Interlokutor nur in der guten Laune gesagt. Doch hätten Sie ihn wohl, mit einer gleichen Disposition, fragen können: wo denn unsre stehende Armee kantonniere? Wo denn unser Pabst seine Residenz habe? — Die Soldaten, die der Herzog unterhält, sind zum Dienst der Oberlehnsherrschaft bestimmt, und haben mit dem Adel gar nichts zu thun; und der erste Geistliche in unserm Lande hat bloß über die andern Geistlichen die Aufsicht, und über die Handlungen der Ehemänner und Ehemänner im Consistorio mit den übrigen Beysitzen Recht zu sprechen; alle übrige Staatsangelegenheiten überläßt er willig dem Herzog und seinen Råthen.

Oder hat Ihr Interlokutor nur sagen wollen, daß zur Zeit des Ordens die Regierung von Kurland adelich, militärisch und geistlich gewesen sey? Hat er dieß wirklich sagen wollen, so hätte er erstlich diese

Prädikate der kurländischen Regierungsform anders stellen und sagen müssen: sie sey geistlich und militärisch gewesen; weil die ganze Regierung des Landes bey dem Orden, der ein geistlich-militärischer Orden war, und bey den Bischöfen stand. Die Bischöfe hatten nämlich zuerst in Kurland etwas zu sagen, und sodann erst riefen sie unter andern auch fanatische deutsche Edelleute zur Hülfe, um die wahren Ladigenas dieses Landes zu bekehren. Zweyten hätten Sie Ihren Interlokutor doch erinnern sollen, sich ja nicht auf die Zeiten des Ordens zu berufen, um sich nicht mit seinen und Seinesgleichen sonstigen Behauptungen in den auffallendsten Widerspruch zu setzen. Der kurländische Adel der jetzigen Zeiten will und mag nämlich gar nicht gern auf seinen Zustand zur Zeit des Ordens zurückgeführt werden, und er verbittet es sich in allen zu Warschau erschienenen Streitschriften. Für sich also verbittet er sich alle Aproximation mit der bischöflichen und Ordensregierung, aber, wenn von dem Bürgerstande die Rede ist, möchte er gerne selbst diese Aproximation durchsetzen. Der damals so genannte gemeine Adel, dessen Nachkommen (Denn dessen Nachkommen müssen die jetzigen kurländischen Edelleute wohl seyn, da sie es sich verbitten werden, Nachkommen von Ritters zu seyn, die nicht heurathen durften) jetzt die gesammte Regierung, Gesetzgebung und richterliche Gewalt von Kurland an sich reißen wollen, war dem Orden unbedingt unterworfen, und hatte seine Güter von diesem, als Bezahlung für geleistete und ferner zu leistende Dienste, zum Lehn. Wenn also Ihr Interlokutor Sie auf die Zeiten des Ordens und an die damals in Kurland übliche Regierungsverfassung wirklich hätte zurückführen wollen: so hätten Sie leichtes Spiel gehabt. Sie durften ihn nur bitten, mit etwas mehr Aufmerksamkeit, als ihm natürlich ist, die Deklaration anzusehen, die der Ritterorden, (d. i. die Praeceptores, Comendatores und Membra ordinis tentonici, die von dem Land-Adel oder den Vasallen dieses Ordens wohl zu unterscheiden sind) im Jahre 1561. seinem Herrmeister, Gotthard Kettler, bey Gelegenheit der Note Radzivils, übergab. Wenn der Ritterorden in diesem unterwürfigen Ton zu ihm sprach, was mußte erst der Landadel, der in solchen Sachen nie befragt wurde, für einen Ton gegen ihn annehmen? Die Vorgesetzten dieses Landadels sagten nämlich damals folgendes:

„Was die Note des Prinzen Radzivil betrifft, worin er unsern
 „Rath, unsre Meynung und unsre Beystimmung verlangt: so glauben wir,
 „daß diese gar nicht nöthig sind. Wir sind mit Ew.
 „Durchlaucht, als unserm Oberhaupt, auf das engste verbun-

„den, und Unterthanen unseres gnädigen Fürsten. Es kommt
 „uns nicht zu, Ew. Durchlaucht in irgend einer Sache,
 „die Sie auszuführen gedenken, entgegen zu seyn, wir
 „können es nicht verhindern, und stimmen vielmehr ganz darinn ein
 „u. s. w. „

Wie sieht dieser Ton der Lehnzgeber des gemeinen Adels, gegen
 den hochfahrenden Ton der Nachkommen eben dieses gemeinen Adels ab!

Es bleibt also dabey, daß Sie, wenn Sie Ihrem Interlokutor,
 bey seiner zweyten Behauptung, etwas näher getreten wären, ihn entwe-
 der auf derben Widersprüchen ertappt, oder ihn Waffen gegen sich selbst
 in die Hand gegeben haben würden, die den von ihm so verhöhnten Bür-
 gerstand noch um eine Stufe höher in dem innern Governement von
 Kurland erhoben hätten, als seine eigenen Vorfahren standen. Daß aber
 der Bürgerstand diese Stufe behauptete, soll sich bald zeigen, wenn ich
 Ihnen weiterhin sage, was Sie ihm auf seine fünfte grundlose Behau-
 ptung hätten antworten sollen. Jetzt erst etwas über die dritte.

Ihr Interlokutor sagt, nach Anleitung seiner alten Dokumente
 die Städte von Liefland (er sagt Kurland, aber das konnte man
 sich in jenen Zeiten vor Liefland abgesondert noch nicht denken) haben
 bey dem Unterwerfungsgeschäft nicht konkurriert. Er hatte
 es recht darauf angelegt, Sie einem ewigen Lachen zu erhalten, der witz-
 zige Mann! Hat er aber das wirklich gesagt, oder hat er es nur
 drucken lassen? Nehmen Sie indessen an, daß sich diese ganze Behauptung
 um eine taschenspielerische Wortkrämerey drehet, so hätten Sie es doch
 nicht unter Ihrer Würde halten sollen, ernsthaft folgendes darauf zu ant-
 worten und es historisch und beurkundet zu belegen:

Es ist und bleibt wahr, daß die Liefländischen Städte
 bey dem Unterwerfungs-Vertrage konkurriert haben. Wenn
 der kurländischen Städte dabey nicht namentlich Erwägung geschehen, so
 ist der natürliche Grund der, daß man diese Städte nothwendig mit un-
 ter den liefländischen begreifen mußte; denn erst nach der Unterwerfung
 wurde Kurland ein besonderes Land. Es ist aber auch der kurländischen
 Städte unter dem Namen der Ueberdünnschen wirklich erwähnt worden.
 In der wahren Relation von dem Unterwerfungswerke (nicht in der

verstümmelten, die Ihr Interlokutor anführt) stehen folgende Worte:—
 es schwur vorerst die Erztiftische Ritterschaft dem Könige zu
 Pohlen, darnach die Städte, als Wenden, Wolmar und Pernau,
 folgendes (d. h. sodann) auch die Ueberdünnschen, Scil: Städte zc.—
 Aber um diese Ueberdünnschen Städte, welche, nach der Lage von Wol-
 mar und Pernau, nothwendig die kurländischen Städte seyn müssen, von
 dem Unterwerfungsakt wegzuschaffen, was thut da Ihr feiner Interlokutor?
 Er übersezt, statt Ueberdünnsche Städte (*Villos transdunanes*)
 Ueberdünnsches Liefland (*le restè de la Livonie transdunane*) *) und glaubt nun,
 durch eine Auslassung im Dokument, auch die Städte von dem Unterwerfungs-
 kontrakt weg gelassen zu haben. Da-
 bey vergißt er, zu beweisen, daß Liefland jemals in das transdunanische
 und cisdunanische sey eingetheilt worden! Wehe der Geschichte, wenn
 leichtsinnige Historien-Forscher, indem sie solche verfälschen, sich, wie
 seine Spieler, entschuldigen, *d'avoir corrigé la fortune!* Ihr Inter-
 lokutor wird sich wohl auch, nach seiner wigigen Manier, damit ent-
 schuldigen: *qu'il a corrigé l'histoire.* Er mußte sie freylich wohl kor-
 rigiren, wenn er seine Rechnung dabey finden wollte. Nichts ist übrigs
 göns natürlicher, als daß, wenn von einem Actu, der in Riga vorgeht—
 woselbst der erwähnte Actus wirklich vorgieng— die Rede ist, und wenn
 dabey die überdünnschen Städte angeführt werden, dieses keine andere,
 als die kurländischen Städte seyn können, denn diese, so wie das ganze kur-
 land und Semgallen, liegen, von Riga aus, über oder jenseit der Düna.—
 Sie hätten es also getrost lächerlich finden sollen, daß er, nachdem er
 die überdünnschen oder kurländischen Städte, in seinem Fragment eines Do-
 kuments ausgelassen hat, nun triumphirend ausrief: *Il n'y a pas là
 un mot des Villos Courlandaises!* Lieber Herr Landsmann, wie konnten
 Sie den klugen Herrn, so ungestört in dem Genusse seiner historischen
 Spielerkünste lassen? Sie hätten es wiederholen und fest dabey beharren
 müssen, daß auch die jetzigen kurländischen Städte bey dem
 Subjektions-Werke konkurrirt haben. So sagt es die Geschichte,
 und wer es anders sagt, irrt wissentlich oder unwissentlich, je nachdem es
 ihm Interesse oder Unkunde eingiebt. Daß das hier angeführte Dokument
 wirklich ächt sey, wie es im Ziegenhorn gefunden wird, diesen Beweis
 schenkt uns diesmal Ihr Interlokutor, weil er dieses Ziegenhornische
 Aktenstück selbst ein Document evident nennt. Da er es, für diesen

*) Fragment Nro. II. pag. 2. 3.

Fall, gegen die Städte brauchen wollte, so ist ihm der ehrliche und verdienstvolle Ziegenhorn kein feiler und bestochener Bürger, aber er wird es sogleich, wenn er in seinem Unhange Dokumente anführt, die für die Städte entscheidend sind.

Ist es nun also unumstößlich wahr, daß auch die kurländischen Städte bey der Unterwerfung konkurriert haben; so ist es eben so gewiß, daß sie damals in dem liefländischen Staate etwas galten, oder vielmehr eben so viel galten, als der Landadel, oder, wie er sich selbst nannte, der gemeine Adel, die adlichen Vassallen und Unterthanen des Ordens; kurz, daß sie ein Provinzial-Stand waren, den man bey öffentlichen Angelegenheiten um Rath fragte, den man zu den Landtagen berief, und der mit den übrigen Ständen des Landes wirklich landtagte.—

Und nun kann ich nicht umhin, Ihnen meine Unzufriedenheit zu bezeigen, daß Sie, bey Ihres Gegners vier tem Einwurf, ihn mit einem so starken, so deutlichen Widerspruche haben durchschlüpfen lassen, als sich in seinem Gespräche mit Ihnen kaum noch zehn oder zwölff finden. Sein Einwurf ist nämlich: daß die Verfassung der kurländischen Städte gerade dieselbe sey, als die Verfassung der Polnischen. Ist es möglich, dreister alle Geschichte Lügen zu strafen, als es hier Ihr Interlokutor thut, und konnten Sie ihm das so hingehen lassen? Wir haben in unsern Beschwerden Hartknoch's Geschichte von Preußen angeführt, und er will Ihnen aufbürden, wir hätten desselben Schriftstellers Werk über die Polnische Republik citirt. Die Verfassung der preussischen Städte war so himmelweit von der Verfassung der polnischen verschieden, als sie mit der Verfassung der liefländischen die vollkommenste Ähnlichkeit hatte. Beyde gehörten zu deutschen Provinzen, die von deutscher Obrigkeit, nach deutschen, und nicht nach polnischen, Gesetzen und Gewohnheiten regiert wurden. Auch bedungen es sich die liefländischen Städte aus, ihre Verfassung ad instar der Verfassung des Herzogthums Preußen, wie sie im Jahre 1561 war, oder welches einerley ist, nach alten deutschen Rechten und Gebräuchen, unverrückt bezubehalten. Die Städte, als solch ein Stand, bedungen es sich gleichfalls aus. Was wollte denn nun Ihr Interlokutor mit den polnischen Städten? Ich begreife ihn nicht, oder vielmehr, ich begreife ihn sehr wohl. Weil in Polen die Städte keine Standes-Rechte haben, so will er diese Rechte, durch eine aus der Luft gegriffene Approximation, auch den kurländischen Städten absprechen. Aber mit dieser Approximation mußten Sie ihn nichts gewinnen lassen, dafür mußten Sie ihn selbst

zu sehn

zu sorgen bitten. Ihn selbst? sagen Sie. Allerdings. Oder haben Sie schon vergessen, was für ein erklärter Feind er von aller Approximation und Analogie ist? Hier, mein Lieber, ist der Widerspruch, von dem ich Ihnen eben sagte, daß Sie denselben hätten rügen sollen. Jetzt muß ich es an Ihrer Statt thun. In dem ersten Heft seiner Fragmente am Ende, sagt Ihr Edemann: *Il faut, en général, pour juger avec exactitude, des différens pouvoirs existans dans un pays, consulter les sources directes & ne jamais porter un jugement par analogie ou par approximation. La plus mauvaise manière de raisonner est celle, de citer la Constitution d'un pays pour prouver des Droits, qui n'ont aucun rapport legal dans un autre.* Erinnerung Sie sich dieser Stelle denn eben so wenig, als er sich ihrer erinnerte? Sie hätten ihm, mit seinen eigenen Worten, sagen müssen, daß er auf die schlechteste Weise räsennire, wenn er die Verfassung der polnischen Städte anführe, um zu beweisen, daß die kurländischen Städte gewisse Rechte nicht haben, weil sie die polnischen nicht hatten. Beide stehen in diesem Punkt nicht im geringsten *Rapport legal* mit einander.

Sie können Ihm ferner unmöglich gesagt haben, daß Ihre Mitbürger behaupteten, sie hätten den kurländischen Staat erobert und gegründet. Aber die Veranlassung haben sie dazu gegeben, mitgegründet, miterobert haben sie ihn, daß behaupten wir, weil es wahr ist.

Er schlägt keine liefländische Geschichte bey dieser Gelegenheit auf, und fängt an, Ihnen Romane von der ersten Ansiedlung unseres Vaterlandes zu erzählen. Hier hätten Sie ihn aber bey jedem Worte unterbrechen sollen, denn jedes Wort enthält eine Vertreibung, ein falsches Faktum, eine Spielerey und ein Sophisma. Hier spricht er von der Kaiserrey der Kreuzzüge, und die ehrlichen Bürger von Lübeck und Bremen, die zuerst in jene Gegenden kamen, dachten nicht daran, sondern wollten bloß Bernstein, Häute und Honig aus Liefland hohlen, ohne sich um die Bekehrung der liefländischen Heiden zu bekümmern. Folgendes hätten Sie ihm aus der alten liefländischen Geschichte erzählen, und dadurch seine Erzählung, durch seine Dokumente und seine historische Kunst, beurkunden, und zu seiner Absicht schöpferisch umgeformt, gänzlich umstoßen sollen:

- I) Um die Mitte des 12ten Jahrhunderts etablirten verschiedene Kaufleute aus Lübeck und Bremen einen Handel nach Liefland. Sie legten

daselbst an der Düna eine Faktorey an, die sie Uerkul nannten. Die ersten fremden Angeseffenen waren also Bürger. *)

II) Im Jahr 1186 brachten diese Kaufleute einen Geistlichen, Namens Meinhard, mit nach Liefland und brauchten ihn zu ihrem Seelsorger. Er fasste den Nebenplan, die liefländischen heydnischen Eingebornen zu bekehren. Dieser Nebenplan wurde bald sein Hauptplan. Zu Uerkul wurde eine christliche Kirche gebaut und bald nachher eine Art von Fort. Dieser Geistliche wußte sich eben so bald des Willens seiner Kaufmannskolonie zu bemächtigen, als er sich ihres Gewissens bemächtigt hatte. Die Liefländer wurden eifersüchtig auf die Fremdlinge, und widersteten sich ihrem fernern Etablissement. Der Geistliche wurde ein Krieger und die Faktorey, Bewohner wurden Soldaten. Hier ist noch keine Spur von Adel und Rittern; aber Ihr Interlokutor fängt seine Geschichte gleich mit diesen an. Die Kaufleute beschützten mit den Waffen in der Hand ihrer Waaren, und ihr Prediger durch sie seinen Glauben und seine Kirche. **)

III) Der Prediger Meinhard hatte eine Kirche, ein Fort, und einiges Terrain rund herum. Der Pabst hatte Nachricht von dieser neuen christlichen Kolonie unter Heiden, und ließ das Haupt derselben, den Prediger Meinhard, durch den Erzbischof von Bremen, zum Bischof von Uerkul ordiniren. Dieser Bischof von Uerkul stand unter dem Erzbischof von Bremen, und Pabst Klemens III. bestätigte diesem dies liefländische Bisethum. Nun wurden ernsthaftere Anstalten zur Bekehrung der Heyden getroffen; aber die Proselitenglaubten sich in ihrem wilden Zustande glücklicher, und fielen immer wieder vom christlichen Glauben ab, wehrten sich auch gegen ihre Bekehrer. Der Pabst glaubte sie zwingen zu müssen, daß sie sich bekehren und kultiviren ließen. Er versprach Ablass Allen, die das Kreuz nehmen und nach Liefland zur Bekehrung der dortigen Heyden ziehen würden. Unter dem Bischof Meinhard blieb dies Aufgebot ohne großen Erfolg. Hier ist noch immer keine Spur

*) Duelli Hist. Ord. teuton. Part. III. p. 40. Arudts Lief. Kronik, 2. Theil S. 5. Orig. Livonia § 6.

**) Orig. Liv. § 2. 3. 4. 5.

von Edelleuten und Rittern. Hier ist wohl ein geistliches, aber kein adliches Regiment, und es versteht sich von selbst, daß die Lübecker und Bremer Bürger nach den Gewohnheiten und Gesetzen ihrer Vaterstädte lebten. *)

IV) Erst unter dem dritten Bischof von Mecklenburg, Albert, findet man Spuren, daß Edelleute in Gesellschaft von Bürgerlichen nach Liefland gekommen sind. Der Pabst forderte die Christen in Sachsen und Westphalen auf, zum Behufe der christlichen Kolonie in Liefland das Kreuz zu nehmen. Diese Aufforderung wirkte. Bischof Albert hatte das Glück, mehr als einmal Transporte von Edelleuten, Pilgern und andern Abenteurern nach Liefland zu schaffen. Mit ihrer Hilfe feste er immer festen Fuß im Lande, eroberte Ländereyen und Dörfer, und legte zu Ende des 12ten Jahrhunderts Riga an, wo er sodann auch seinen Sitz nahm. Die Pilger und Abenteurer gingen alljährlich immer wieder in ihr Vaterland zurück, und die Masse der bleibenden Ansiedler in Liefland bestand aus bürgerlichen Kaufleuten, oder auch aus armen Edelleuten, die in ihrem Vaterlande nichts zu verlieren hatten, und hier ihr Brod fanden, so wie die Kaufleute das ihrige suchten. Den Banquier's wußten diese arme Adelige nichts, sonst wären sie zu Hause geblieben, und hätten nicht ihr Unterkommen in einem wilden Lande, mit Lebensgefahr, gesucht.

Um ihnen aber Interesse für ihr neues Vaterland einzufößen, beehrte sie der Bischof mit Stücken von den eroberten Ländereyen. Er beehrte aber auch andre tapfere Krieger, ohne Ansehen der Geburt, und diese wurden also eben so gut, als die unter ihnen befindlichen Edelleute, Lehnsträger des Bischofs. Sie baueten das ihnen verliehene Land, und die Kaufleute handelten in ihren Faktoreyen und in ihrer neuen Stadt. Da die neuen Ansiedler theils nicht alle mit Ländereyen versorgt werden konnten, theils auch noch durch Ehre und Auszeichnung aufgemuntert werden sollten, ihr neues Vaterland zu schützen: so stiftete eben dieser Bischof, Albert, den Orden des Krieges Christi, oder der Schwerdtträger. Dieses geschah im Jahre 1201; aber Ihr Interlektur läßt seine

*) Lindeub og Script. Sept. n. 164.

Edeleute schon als gemachte Ritter nach Liefland kommen; läßt sie schon ihre Soldaten besolden; läßt sie die Lübecker und Bremer zu ihren Banquiers brauchen; und was läßt er nicht alles — ohne Beweis! Dieser neue Orden war anfangs so geringfügig, daß er nicht einmal sogleich einen eigenen Meister bekam, und daß ihn der Pabst befohl, seinem Bischöfe gehorsam zu seyn. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß die ersten Schwerdt-Ritter von Auszeichnung, Söhne angesehener Bürgerfamilien aus Lübeck und Bremen gewesen sind, und einige Geschichtschreiber behaupten, daß einer der ersten Ordens-Meister der Sohn eines Bürgermeisters aus Hamburg gewesen sey. Es ist und bleibt demnach wahr, daß Bürgerliche die ersten Ansiedler von Liefland gewesen sind, und daß sie zu unseres Vaterlandes Eroberung und Aufbau, wie zur Stiftung des Ordens selbst, die nächste Veranlassung und thätigste Unterstützung und Beförderung gegeben haben. *)

So hätten sie die schiefe Geschichtserzählung Ihres Interlokutors gerade stellen, und darauf dringen sollen, daß er lieber die Origines Livoniz, Hartknochs Preußen, Kelchs Liefländische Geschichte u. Studieren und anführen möge, als seine historische Dokumente, von denen Niemand weiß, woher sie gekommen sind.

Diese Bürgerlichen Ansiedler von Liefland brachten ihre Sitten, und mithin auch ihre Gesetze dahin. Die Stadt Wisby blühte damals in Gothland, und ihre Rechte und Gewohnheiten wurden die rechtliche Norm aller übrigen Städte, deren Hauptbestimmung der Handel war. So kam dies Gotländische Stadtrecht nach Riga, und die Bischöfe bestätigten es nach der Zeit mit einigen Veränderungen für diese Stadt. **) Die nachher in Liefland und Kurland gegründeten Städte bekamen alle dies Gotländisch-Rigaische Recht. Alle

*) Cod. Dipl. Pol. T. V. pag. 1; ann. N. 2. Orig. Liv. § 2. 6. Hochmeisters Chronik § 136 Raymond Paris. I. pag. 8. Ruffow, 4. Kelch, S. 54. Waissel, 55.

**) Kelch, S. 52. 69. Menius Historie des Lief. Rechts S. 6. § 3.

noch jetzt bestehende Städte in Kurland sind auf dieses Recht fundirt *) und hatten und haben also gleiche Rechte mit dem alten Riga, worunter das vorzüglichste dies war, daß deren Bewohner, mit den Bewohnern der übrigen liefländischen Städte, einen Provinzialstand bildeten, der bey allen meinen Angelegenheiten und bey der Gesetzgebung zu Rathe gezogen wurde. **)

Diesem Rechte gemäß, wollen und sollen die kurländischen Städte ein Provinzial- Stand seyn, dessen Rechte man nicht schmälern, und der von Gegenständen der Gesetzgebung, die auch ihn angehen, ohne Ungerechtigkeit, nicht ausgeschlossen werden darf. Diese Rechte, und keine andere, fordern jetzt die kurländischen Städte zurück, und alle übrige Prä- tensionen, die ihnen Ihr Interlokutor andichtet, existiren bloß in seinem Kopfe. Er sichts hier mit Gespenstern, die er selbst gemacht hat, und die es ihm frey steht auch zu vernichten.

Bey dem was Ihr Interlokutor von dem geistlichen Eide der Städte bey der Unterwerfung sagt, ist es mir lieb, daß Sie sich in keine Erörterung eingelassen haben. Es ist so schief gestellt, daß es in die Augen fällt; es ist eine Approximation, gegen die er selbst schon so heftig protestiert hatte, daß Sie nicht nöthig hatten, dagegen etwas zu sagen. Er aproximiert dabey Monarchische Städte mit freyen Städten, ungefehr mit eben dem Rechte, als wenn er die freygebornen Bürger von Kurland mit seinen leibeigenen Bauern aproximiren wollte. Im Grunde will er das wohl, aber damit ist es nicht gethan.

Weiterhin gesteht er, daß die kurländischen Städte wirklich zu Land- tagen sind berufen worden; aber, setzt er hinzu, nur in außerordentlichen Fällen. Ziet Ihnen hiebey nicht ein, ihn an den Land- tag von 1786 zu erinnern, wo der Adel darauf drang, die Städte zum Landtage zu berufen? Und was war dies für ein außerordentlicher Fall? Es war dieser: der Adel hatte sein Getraide verkauft, weil es sehr theuer war, um desto mehr Geld daraus zu lösen. Die Gewinnsucht dachte nicht an den nothwendig darauf erfolgenden Getraide- Mangel. Als dieser nun eintrat, so berief man die Städte, um sie dahin zu vermögen,

*) S. das Privilegium der Stadt Libau. Ziegenh. ann. N. 118.

**) Cod. dipl. Pol. Tom. V. pag. 7. Seq.

daß sie das bey den Kaufleuten vorräthige Getraide nicht an ihre auswärtigen Kommissionaire schicken, sondern im Lande behalten, und zu einem bestimmten Preise verkaufen sollten, damit die Güter-Besitzer mit ihren Bauern zu leben hätten. Dieser unpolitischen Zumuthung sollten sich die Städte, aus Dankbarkeit gegen den Adel unterwerfen, d. i. sie sollten ihr Vertrauen und ihren Kredit bey den auswärtigen Handelsleuten verlieren, sollten ihr Geld umsonst zu diesem Handelsartikel angelegt haben; und wozu das Alles, was sie ruinirte? Damit sie das wieder gut machten, aber auf ihre Kosten, was die Gewinnsucht der meisten Güterbesitzer schlimmer gemacht hatte.

So hätten Sie zeigen sollen, daß die außerordentlichen Fälle, wo man den Städten Landtagsrechte zugestehen will, Fälle der Noth sind; und daß eben deshalb diese Rechte für den Bürgerstand desto ehrenvoller sind, da man solche nur immer anerkennt, wenn man überzeugt ist, daß nur durch ihn das Vaterland von einer öffentlichen Kalamität befreyt werden kann.

Wenn übrigens Ihr Interlokutor Ihnen den Einwurf macht, daß die Städte zu Landtagen berufen, aber nicht erschienen sind: so hätten Sie ihm dreist sagen sollen, daß die Städte allerdings verschiedne male auf den Landtagen erschienen wären, was so wohl aus alten Recessen vor der Ao. 1617. errichteten Form: Regim: als auch aus einigen Landtaglichen Schlüssen nach 1617. zu beweisen ist; daß aber, wenn sie zuweilen nicht gegenwärtig gewesen wären, es darum geschehen sey, weil sie wohl gewußt hatten, daß man sich auf ihre Kosten hätten wohlthun wollen; und als er Ihnen das Ausschreiben des Otto Grothus anführte, so hätten Sie ihm zeigen sollen, daß dem Bürgerstande sein damaliges Ausbleiben vom Landtage nicht zum Vorwurfe, sondern zur Ehre gereichen müsse, weil er nie und unter keiner Bedingung und Anlockung sich von den Grundfätzen der Ergebenheit und des Gehorsams gegen seinen Landesherren, und gegen die alte deutsche Staats-Verfassung (welche ein Theil des kurländischen Adels der polnisch, liestländischen und polnischen Staats-Verfassung näher bringen wollte) habe wollen abspenstig machen lassen, und weil er die gesetzmäßige Berufung zum Landtage nicht von dem Adel, sondern von dem Landesherren erwartete.

Daß endlich Ihr Interlokutor durch diese seine Behauptung selbst den Beweis führen half, daß die Städte das Recht zur Konkurrenz zu den Landtagen haben, und daß selbst der Adel dieses ihr gutes Recht anerkannt habe, versteht sich, nach allem Obigen, nun von selbst.

Warum aber, lieber Herr Landsmann, haben Sie in Ihrem Gespräche abermals so blöde gethan, als Ihr Interlokutor auf das Recht bürgerlicher Personen, Landgüther zu besitzen, so schnell übersprang? Dies Recht haben wir mit großem Grunde der Billigkeit reklamiert. Was führt Ihr Interlokutor aber an, um dies Recht zu vernichten. Zuerst sagt er ohne Beweis, wie gewöhnlich, dies Begehren sey illegal; fürs zweyte: es entspringe mehr aus Eitelkeit als aus Bedürfnis; fürs dritte: der Adel könnte sein *Servitium equestre* der Republik nicht prästiren, wenn uns dies Recht zurückgegeben würde; fürs vierte: es würden dann nur wenig aktive Stimmen auf dem Landtage seyn; fürs fünfte: der Adel würde ausgerottet werden; fürs sechste: Kurland sey so vollkommen angebaut, daß es keiner Industrie im Landbau mehr bedürfe; fürs siebente: Das Indignat-Recht des kurländischen Adels würde dadurch verschwinden; fürs achte endlich, die Basis, worauf sich der Nexus Kurlands mit Polen gründe, würde aufgehoben, und die Grundgesetze unseres Staats würden vernichtet werden u. s. w.

Ich möchte wohl wissen, was Sie bey dieser possirlichen Gesellschaft von Gründen gedacht haben mögen, die Ihr Interlokutor Ihnen hier aufstellte. Er hat Sie gewiß nur wollen damit zum Besten haben, denn es ist doch klar, daß es ihm eben so wenig an gesundem Verstande, als an Witz fehle. Aber, wo hat ihn hier die Sucht, die Geschichte selbst zu untergraben, hingeführt! Daß Sie diese theils seltsamen, theils lächerlichen Gründe nicht weitläufig widerlegten, daran haben Sie Recht gethan; denn sie sind so auffallend leicht, daß jeder Nichtkenner unseres Landes und unserer Verfassung gleich sieht, was er dazu sagen solle. Sie sind freylich mit einer ganz eigenen Sophisten-Kunst und Sylbenstecherey enomiert; aber man merkt diese Kunst nur zu haß, und mithin ist es keine. Sie hätten aber doch einen ganzen Tag gebraucht, um diese *fallaciam magicam* gehörig aufzudecken, und dazu würde Ihnen seine Ungeduld nicht Zeit gelassen haben. Aber das hätten Sie doch thun sollen, was ich Ihnen schon oben gerathen habe, Sie hätten ihn auf die Geschichte zurückführen sollen, und ihn fragen, was er zu folgenden historischen Thatsachen sage?

I) Bürger waren Mitstifter des deutschen und liefländischen Ordens. Adelige und Bürgerliche eroberten Liefland *)

*) Orig. Liv. § 1. 2. 3. fg.

- II) Bürger bekamen deshalb eben so gut Land- Güter zum Lehn von den Bischöfen so wohl, als von den Meistern des Ordens, und besaßen sie mit gleichem Rechte, wie der Adel. *)
- III) Diese Rechte hatten die Bürger bey der Unterwerfung noch. Durch die Unterwerfung hat kein Stand unseres Vaterlandes etwas verloren, sondern die Rechte eines Jeden wurden in den Paktten derselben bestätigt, und sogar zu erweitern versprochen. Der König beschwor diese Paktten. **)
- IV) Kurland ward ad instar ducatus Borussiae mit Polen verbunden. In Preußen durften Bürger Güther besitzen, mithin behielten Bürger das Recht dazu in Kurland. ***)
- V) Die polnisch- ließländischen Bürger hatten und behielten dasselbe Recht. Wer kann es also den kurländischen abstreiten? ****)
- VI) In dem Gotthardinischen Privilegio von 1570 wird solcher Personen gedacht, die mit dem Adel in gleichen Rechten und Freyheiten sitzen. Wer waren diese Personen? Keine andre als Bürgerliche. *****)
- VII) Der Artikel in den Statuten von 1617. daß kein Bürgerlicher Landgüter in Kurland ankaufen soll, ist untergeschoben. In dem Exemplar dieser Statuten, im Herzoglichen Archiv, findet sich dieser Artikel nicht, und es wurde schon 1618. in einem Prozesse, nicht darauf geachtet*****). Auch versagte der König die Konfirmation dieser Statuten, weil sie, ohne die Städte zu hören, waren abgefaßt worden, und erhielt diese, durch das Responsum von 1649, in ihrem alten Rechte ad instar terrarum Borussiae. Dieses Responsum ist noch nicht umgestoßen worden, und Ihr Interlokutor wird es auch nicht umstoßen können, weder durch Drohungen, noch durch Wig, noch durch Sophistereyen.

Alles was er gegen diese historischen Wahrheiten vorbringt, sind nichts, als ängstliche Zergiversationen, welche die Oberlehnsherrschaft nicht

*) Vid. loca supra citata ex Orig. Liv. Kelchio & Aradt.

**) Juram. Reg. Pol. Ziegenhorn in anexis Nro 51.

***) Resp. Reg. de Anno 1649..

****) Cod. dipl. T. IV pag. 301.

*****) Ziegenhorn Beyl. Nro. 107.

*****) id. Beyl. Nro. 107.

irre führen werden, denn es ist ihr wohlthätiger Charakter, daß sie Einn Stand unseres Vaterlandes nicht auf Kosten des Andern reich und mächtig machen will und wird.

Bis jetzt habe ich Sie, wie es meine Pflicht war, auf das aufmerksam gemacht, was Ihr Interlokutor in der Hauptsache wider Sie vorgebracht hat; jetzt erlauben Sie mir, noch ein paar patriotische Vorwürfe darüber, daß Sie ihn mit falschen Behauptungen in Nebensachen, die durch sein ganzes Gespräch zerstreut stehen, so nachsichtsvoll haben durchschlüpfen lassen. Sie hätten ihm nothwendig jedes Wort releviren müssen, denn da die Grundlage seines Raisonnements falsch ist, so ist auch jedes seiner Worte entweder an sich falsch, oder falsch gestellt, oder falsch angewandt und gedeutet.

- I) Er nennt die Verbindung der Städte eine Coalition. Das ist falsch. Oben habe ich gezeigt, daß diese Verbindung ruhig, unter den Augen des Landesherren, eingegangen ist. Das Ministerium und die Stände der Republik sind davon überzeugt worden.
- II) Er sucht zu insinuiren, daß der Gang unserer Rechtsache unregelmäßig gewesen sey. Das ist falsch. Oben ist dies auch gezeigt, und vor der Erlauchten Reichsdeputation ist es beurkundet worden.
- III) Er sucht es durchzusehen, daß die Sachen der Städte, welche die Reflexion ihrer alten von der Oberherrschaft anerkannten und bestätigten Rechte und Privilegien betreffen, zur Entscheidung vor dem kurländischen Landtage gehören. Das ist falsch, und eine ungereimte Forderung, daß der Adel Richter in eigenen Sachen seyn, und der Bürgerstand bey den Usurpatoren seiner Rechte, Recht suchen soll. Die Hofnung hat er zwar gehabt, daß der Adel freywillig von seinen Usurpationen absehen würde, und eben deshalb hat er seine Wünsche und Bitten durch den legalen Weg dem Adel vorlegen lassen; wie sehr er aber in seiner Hofnung getäuscht, und wie bitter und verächtlich ihm begegnet worden, zeigen die Notizen aus dem Landtage, und die hier in Warschau verbreiteten Aufsätze der adlichen Deputierten.— Sie hätten ihn auch an das Ludum vom Jahre 1662 erinnern sollen, worinn der Adel selbst das Gegentheil anerkennt. *) Die Republik kennt ihre Rechte über Kurland auch.
- IV) Er giebt zu verstehen, daß die Verbindung des Bürgerstandes von Kurland nur aus einigen Personen bestehe, die nicht einmal Bür-

D

*) Siegenh. ann. No. 193.

ger wären. Das ist falsch. Alle acht Städte haben sich verbunden; der größte Theil der bürgerlichen Personen in den Städten und auf dem Lande sind dieser Verbindung beigetreten. Nur einige Zünfte der Handwerker in Mitau, Libau und Windau haben dagegen späterhin protestirt, meist in der Absicht, daß sie nichts zu den Kosten dieses Prozesses beitragen wollten; die übrigen in diesen Städten nicht, und die übrigen von dieser Klasse in den 5 andern Städten auch nicht. Das Ministerium hat sich hievon überzeugt, der Reichstag auch. Was will also Ihr Interlokutor mit seiner zudringlichen Behauptung des Gegentheils? Will er sich mit dem Ministerium und den Erlauchten Ständen der Republik messen? Oder will er sich bloß lächerlich machen?

V) Er behauptet, unsre Audienz vor dem Reichstage sey nur nach dem neuen System geschehen. Das ist falsch. Es geschah, auf die Anerkennung unserer Rechte als Provinzialstand, vermöge deren die väterlich gekannte Republik keinen Unterschied unter unsern Deputirten und den Deputirten des Adels machte. Wir haben auch schon in ältern Zeiten öffentliche Audienz vor den versammelten Ständen des Reichs gehabt, das haben wir beurkundet. Uebrigens kann man die Würdigung dieses verwegnen Ausfalls dem höchsten Urtheile der Stände überlassen.

VI) Er behauptet, auf eine für die Republik beleidigende Art, daß sie Paktten und Eyd bräche, durch welche Kurland mit ihr verbunden ist, wenn sie unsre Beschwerden untersuchte und abstellte. Das ist falsch. Die Republik zeigt eben durch die Anhörung unserer Klagen, daß sie jene Paktten und jenen Eyd hält. Diese bezogen sich auf alle Stände und Einwohner von Kurland, und nicht ausschließlich auf den Adel. Der Adel wendet sich an die Republik, wenn er sich in diesen beschwornen Rechten gekränkt glaubt, und der Bürgerstand thut das Gleiche, von Rechts wegen. Der Ritterstand hat nicht das Recht, in solchen Sachen zu sprechen. Die Städte stehen nicht unter ihm, sondern mittelbar unter der Oberlehnsherrschaft, und unmittelbar unter dem Herzoge. Deshalb wird uns die Republik nicht an die Landschaft zurücksenden, die hier Beklagte und Richterinn seyn würde; und die zudringliche Behauptung Ihres Interlokutors vom Gegentheile, ist ein lächerlicher Vorgriff in die Opinion der Deputation und in die Entscheidung der Stände. Und was ist die Landschaft ohne Herzog, der sich der Anbringung unsrer Beschwerden bey der Republik nicht widersetzt hat? Auch wer

den unsre Beschwerden wirklich schon von der Erlauchten Kommission der Republik untersucht.

VII) Noch ist es einer seiner Lieblingspläne, uns als Barbaren auszusprechen, die eine ganze Menschenklasse, die Juden, ausrotten wollen. Auch dies ist falsch. Nicht wir wollen sie entfernen, sondern eines der Grundgesetze unseres Staats thut es. Die Subjektions-Patzen sagen: *Judzis vero nulla commercia per totam Curoniam concedemus &c.* Auch hat sich der Adel selbst, auf Landtagen, besonders absente Principe, große Mühe gegeben, dies Gesetz nicht bloß zu erhalten, sondern sogar zu schärfen. (S. auch die *Lauda van 1698* und *1699* in *Ziegenhorns annexis* Nro. 236 und 240; und die *Dec. Com. de anno 1717.*) Nach der Zeit suchte zwar auch der Adel, mit den auch adelichen Oberräthen, dieses Grundgesetz einzuschränken, und zwar unter der sehr eigennützigigen Bedingung, daß die zu tolerirenden Juden eine gewisse Kontribution zur Landes-Kasse zahlen sollten; als aber diese Beyträge nicht eingiengen, trug man auf die härtesten Mittel zur gänzlichen Verreibung dieser Menschenklasse an. Nie hat also der Adel, aus eigenen Mitteln, etwas thun wollen, um das Schicksal dieser Vaterlandslosen Menschen zu verbessern, aber immer war er großmüthig, aufgeklärt und mitleidig auf Kosten der handelnden Klasse unseres Vaterlandes, die er allenfalls durch die Juden zu Grunde gerichtet sehen will, wenn ihm selbst nur Nutzen daraus erwächst. Warum giebt der Adel den Juden nicht Land auf seinen Gütern, und warum führt er sie dadurch nicht zum Ackerbau, und zu einer nützlichern Industrie an, als die ist, wodurch sie jetzt ein armseliges Leben fristen?

VIII) Ganz am Schlusse seines Gesprächs mit Ihnen, hat Ihr Edelmann noch einen ihm ganz gewöhnlichen witzigen Einfall, den er nun auch schon seit Jahr und Tag wiederholt. Er möchte uns gerne zur Marionette eines Mächtigen machen, mit dem wir uns zur Ausrottung des kurländischen Adels verbunden haben sollen. Mich wundert, daß Ihr sonst so zudringlicher Interlokutor hier nicht geradezu, in seinem gewöhnlichen Tone, das Geheimniß dieser Verbindung entdeckte. Oder geschieht es etwa aus der Ursache nicht, weil er sich diesmal doch schämt, ein Gespenst seiner kranken Phantasie für etwas Wirkliches auszugeben? Er spreche doch deutlich, er entdecke doch, er beweise doch diese Verbindung! In der That, der Bürgerstand von Kurland, der nun schon seit 200 Jahren unter der Usurpation seines überlegenen Mitstandes schmachtet, brauchte keinen Antrieb um zu klagen, brauchte keinen Geldvorschuß, um

seine Klagen in rechtlichen Gang zu bringen. Der Antrieb lag in seinem Elende und die nöthigen Kosten, sind das Scherflein der Wittve, das jede Klasse des Bürgerstandes, mit Ausnahme weniger, patriotisch brachte, sich zum Theil von seiner Nothdurft ab darbot und es willig zur Rettung des ganzen Standes hergab. Was muß man von dem Herzen Ihres Edelmannes denken, der diesem schönen Zuge von Patriotismus so unlauntere Quellen und so gehässige Absichten unterzuschieben sucht? Bloß dies, daß er für seine Person, nicht fähig gewesen seyn würde, seinen Egoismus zu vergessen, und das zu thun, was selbst die ärmsten Einwohner unserer ärmsten Städte, mit so schönen und rührendem Wettstreit gethan haben.

Sehen Sie, lieber Herr Landemann, mit solch einem Gegner hatten Sie das Unglück zu sprechen. Wenn Sie alles, was ich Ihnen gesagt habe, noch einmal durchlesen und überdenken, so werden Sie finden, daß Ihr Interlokutor Sie sehr heimtückisch hat aushorchen wollen; daß er alle staatsrechtliche Sätze entweder mißverstanden, oder falsch gestellt; daß er alle historische Fakta und Dokumente verflummelt; daß er alle Beweise vergessen; daß er Alles, was er von unserer, der polnischen und der alten preussischen Verfassung weiß, durch einander geworfen, und es bald approximirt, bald gegen diese Approximation declamirt hat; daß er ein erklärter Feind der Metaphysik ist, und deshalb mit ihrer Schwester, der Logik, nichts zu schaffen haben mag; und daß er endlich, statt uns zu widerlegen, uns bloß zu necken, lächerlich zu machen, und uns als Barbaren, als Hochmüthige, als Tröpfe, als Rebellen, als Aufklärer mit der Laterne, zu verschreyen, sich die möglichste Mühe gegeben habe. Mit solchem Manne und Seinesgleichen ist es, wie Sie nun gesehen haben, sehr gefährlich zu sprechen, und ich wünsche, daß Sie nie wieder das Unglück haben mögen, solch einen Interlokutor zu finden. Dafür wünsche ich Ihnen recht herzlich das Glück, andre Männer zu finden, deren es unter unserm respectablen vaterländischen Adel so viele gibt, die ohne Bosheit, ohne Fanatismus, fern von Egoismus und politischer Fanfucht, gerne auch ihre bürgerlichen Mitmenschen in ihren Sigen der Medlichkeit, der Thätigkeit und der Galtfretheit empfangen, mit Güte und Freundschaft über die Angelegenheiten unseres Vaterlandes mit ihnen sprechen, und herzlich wünsche für die Beruhigung und das Wohl aller kurländischen Stände, an den menschenfreundlichsten König und an die weisste Republik gelangen lassen.

Leben Sie wohl, und sprechen Sie künftig über ähnliche Gegenstände so unerschrocken und freymüthig, als unser Recht und die Wahrheit es erlauben und gebiethen.